

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0033/15/4.1.15

Düsseldorf, den 03.03.2016

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zinksulfat (Zinksulfatanlage) der Firma Grillo-Werke AG in Duisburg durch Einsatz von Natriumbisulfit-Lösung zur Reduktion von Brom zu Bromid in der Betriebseinheit 8 "Entbromierung" zur Verbesserung der Anlagensicherheit

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Grillo-Werke AG mit Bescheid vom 23.02.2016 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Zinksulfatanlage am Standort Buschstr. 95 in 47166 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: -

Link zu den BVT-Merkblättern: [BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Gühlstorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Grillo-Werke AG
Weseler Str. 1
47169 Duisburg

Datum: 23. Februar 2016

Seite 1 von 25

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0033/15/4.1.15
bei Antwort bitte angeben
Dok-Nr. 23701/2016
Herr Gühlstorf
Zimmer: 260
Telefon:
0211 475-2288
Telefax:
0211 475-2790
lars.guehlstorf@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Zinksulfatanlage durch Einsatz von Natriumbisulfit-Lösung zur Reduktion von Brom zu Bromid in der Betriebseinheit 8 "Entbromierung" zur Verbesserung der Anlagensicherheit

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.03.2015, zuletzt ergänzt am 12.02.2016

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (5 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (13 Seiten)
3. Hinweise (4 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0033/15/4.1.15

I.

Tenor

1.
Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.15 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



**Grillo-Werke AG
Weseler Str. 1
47169 Duisburg**

auf Ihren Antrag vom 11.03.2015 zuletzt ergänzt am 27.01.2016, die

**Genehmigung
zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage
zur Herstellung von Zinksulfat
(Zinksulfatanlage)**

**am Standort
Grillo-Werke AG ,
Buschstr. 95, 47166 Duisburg,
Gemarkung Hamborn, Flur 211, Flurstück 231**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 25.000 t/a Zinksulfat (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Änderungsgegenstand:

- a) Errichtung und Betrieb einer Straßentankzug-Entladestation (mit Pumpe P8590) vor der AGS-Halle und Lagerbehälter B8550 mit 30 m³ Rauminhalt für 40 %ige Natriumbisulfit-Lösung in einer Auffangwanne (neu, Auffangvolumen 32 m³) mit Pumpe P8560 im Erdgeschoß der AGS-Halle; bei gleichzeitiger Instandhaltung/Erneuerung der Fahrfläche/Zufahrt zwischen den Gebäuden der Zinksulfatanlage und Erneuerung der Entwässerung.
- b) Errichtung und Betrieb eines Lagerbehälters B8450 mit 21 m³ Rauminhalt für Natriumbromid-/sulfat-Lösung in einer Auffangwanne (neu, Auffangvolumen 23,6 m³) im Kellergeschoß der AGS-Halle. Anschluss des Behälters B8450 an die Pumpe P8110 der Absorptionskolonne K8100 und an den Behälter B8400 und die



Pumpe P8410 zur Befüllung mit und Verladung von Natriumbromid-/sulfat-Lösung. Umnutzung des Behälters B8400 mit 16 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Natriumbromid-/sulfat-Lösung und Ableitung evtl. Leckagen aus der Auffangwanne unter Behälter B8400 per Rohrleitung in die Auffangwanne des Behälters B8450 (gleiches Medium).

- c) Errichtung und Betrieb eines Vorlagebehälters B8570 mit 1 m³ Rauminhalt in einer vorhandenen Auffangwanne der AGS-Halle (Entbromierung) mit Rührer R8580 und Pumpe P8581 zur Herstellung von verdünnter Natriumbisulfit-Lösung und zur Einspeisung in die Absorptionskolonne K8100.
- d) Einsatz von Natriumbisulfit-Lösung beim Betrieb der Absorptionskolonne K8100 zur Umwandlung und Reduzierung von Brom zu Bromid und Herstellung einer Natriumbromid-/Natriumsulfatlösung.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:



- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Errichtung von
 - Lagerbehälter B8550 mit 30 m³ Rauminhalt für 40 %ige Natriumbisulfit-Lösung in einer Stahlbetonauffangwanne (Auffangvolumen 32 m³) mit Pumpe P8560 im Erdgeschoß der AGS-Halle,
 - Lagerbehälters B8450 mit 21 m³ Rauminhalt für Natriumbromid-/sulfat-Lösung in einer Stahlbetonauffangwanne (Auffangvolumen 23,6 m³) im Kellergeschoß der AGS-Halle,
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG)** für die „**Anlage zur Lagerung von Natriumbisulfit-Lösung**“, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Anlagenteilen:
 - nicht überdachte Ableitfläche mit Densiphalt-Belag zum Transport und zur Verladung von Schlämmen zwischen Rohstoffhalle/Schlammhalle und der Zinksulfatanlage (520 m²),
 - Abfüllplatz für die Entleerung von Straßentankwagen (TKW) zur Befüllung des Behälters B 8550 mit Natriumbisulfit-Lösung,
 - doppelwandige Bodeneinläufe und zugehörige unterirdische Rohrsysteme,
 - Nutsche 7 und Vorlage 1 B 8320 im Keller der Laugerei als Auffangeinrichtung für die Entwässerung der Fläche und Rückhaltung von Leckagen.

Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen die gem. § 63 Abs. 3 WHG keiner Eignungsfeststellung bedürfen, sowie Anlagenteile, die gem. § 7 VAWs NRW als einfach oder herkömmlich gelten, werden hier **nicht** eignungsfestgestellt, sind jedoch Bestandteile der Gesamtanlage „**Anlage zur Lagerung von Natriumbisulfit-Lösung**“.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0033/15/4.1.15v vom 16.12.2015.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 150.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 45.000 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 – unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.4 c) und Tarifstelle 28.1.4.1 – sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

814,00 Euro.



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000313644

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Grillo-Werke AG betreibt am Standort, Buschstr. 95 in 47166 Duisburg eine Anlage zur Herstellung von Zinksulfat (Zinksulfatanlage). Mit Datum vom 11.03.2015 hat die Grillo-Werke AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zinksulfatanlage durch Einsatz von Natriumbisulfid-Lösung zur Reduktion von Brom zu Bromid in der Betriebseinheit 8 "Entbromierung" zur Verbesserung der Anlagensicherheit gestellt. Beantragt wurden die im Tenor, Abschnitt I., Ziffer 1, Buchstabe a) bis d) aufgeführten Änderungen.

Zulassung zu vorzeitigem Baubeginn

Mit selben Datum wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der im Tenor, Abschnitt I., Ziffer 1, Buchstabe a) bis c) aufgeführten Anlagenteile beantragt und mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0033/15/4.1.15v vom 16.12.2015 erteilt.



2. Sachentscheidung

2.1 Genehmigungsverfahren

2.1.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Zinksulfaten der Grillo-Werke AG ist als Anlage zur Herstellung von Salzen der Nr. 4.1.15 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Die Zinksulfat-Anlage ist eine eigenständige Anlage, die nicht im Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen mit weiteren Anlagen auf dem Werksgelände der Grillo-Werke AG steht.

2.1.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.1.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.1.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.15 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Zinksulfat-Anlage der Grillo-Werke AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



2.1.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Zinksulfat-Anlage der Grillo-Werke AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 2.2) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Der Anlagenstandort und der Betrachtungsraum liegen innerhalb des Gebietes des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet West. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen relevanten Emissionen verursacht. Eine Anordnung von Maßnahmen ist hier nicht notwendig. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 1 vom 07.01.2016, S. 6, lfd. Nr. 12) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im In-



ternet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.1.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Zinksulfaten der Grillo-Werke AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.1.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.1.8 Antrag

Die Grillo-Werke AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 11.03.2015 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zinksulfat-Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.1.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister	Baurecht, Planungsrecht,



Behörde	Zuständigkeit
der Stadt Duisburg	Bodenschutz, Landschafts- schutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

2.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet. Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 12.02.2015.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfül-



lung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

2.2.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

2.2.1.1 Luftverunreinigungen

Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen entstehen in der Zinksulfatanlage beim Betrieb der Anteigrührwerke, der Monohydratanlage, des Fließbettkühlers und der Siloanlagen, die für die Lagerung der Einsatzstoffe (Zinkoxid) genutzt werden. Hierbei handelt es sich vor allem um staubförmige Emissionen. Relevant ist der Abluftvolumenstrom der Monohydratanlage, der 4.500 m³/h beträgt. Bei einem Emissionskonzentrationswert für staubförmige Emissionen von max. 20 mg/m³ wird der Bagattemissionsmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft zu weniger als einem Fünftel ausgeschöpft. Entsprechend der Ergebnisse der wiederkehrenden Messungen, sind die Konzentrationen an Staub wie an Staubinhaltsstoffen bei den übrigen Betriebseinheiten zu vernachlässigen.

In der Zinksulfatanlage werden weder leichtflüchtige flüssige organischen Stoffe noch besonders geruchsintensive Stoffe gehandhabt. Durch die beantragten Änderungen des Entbromierungsverfahrens werden keine zusätzlichen oder anderen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und Gerüchen verursacht. Die Reaktion bei der von der beantragten Änderung betroffenen Entbromierungsanlage findet in einem geschlossenen System statt. Der Geruch von Natriumbisulfit-Lösung wird als „beißend“ beschrieben. Der Lagerbehälter B 8550 für Natriumbisulfit-Lösung wird daher vorsorglich



an das Abgassammelsystem der Anlage angeschlossen. Die anfallende Natriumbromid-Lösung ist geruchlos.

2.2.1.2 Geräusche

Emissionen an Lärm entstehen beim Betrieb der Zinksulfatanlage vor allem durch den Lieferverkehr von und zur Anlage sowie in geringerem Umfang durch die Betriebsgeräusche der Anlagenaggregate, die sich jedoch innerhalb der geschlossenen Hallen befinden. Die für die Anlage festgesetzten Immissionswerte werden sicher eingehalten. Durch die beantragte Änderung können zusätzliche Geräuschimmissionen entstehen:

- a) verkehrsbedingt durch die zusätzliche Anlieferung von Natriumbisulfit-Lösung in Straßentankwagen und in gleichen Maße durch den Abtransport der entstehenden Mehrmenge an Natriumbromid-/sulfat-Lösung (3-4 TKW pro Woche). Der anlagenbezogene Verkehr findet allerdings werktags während der unkritischen Tageszeit statt.
- b) betriebsbedingt durch den Betrieb neuer Pumpen zur Förderung von Natriumbisulfit-Lösung. Die Aggregate befinden sich im Wesentlichen in der geschlossenen AGS-Halle und werden z. T. auch nur zeitweise bei der Entleerung von Straßentankwagen während der Tageszeit betrieben.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen unter Register 15 das Schalltechnische Gutachten Nr. SEI-0369/14 der Firma TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 01.12.2014 beigelegt. Die Prüfung der Immissionsorte in dem schalltechnischen Bericht hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht. In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderung der Zinksulfatanlage hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten tags um mindestens 18 dB(A) unterschreiten. Während der Nachtzeit werden keine schallemittierenden Aggregate betrieben und Verladungen durchgeführt. Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Durch



die beantragten Änderungen kommt es demnach nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschmissionen der Zinksulfatanlage.

2.2.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Pumpen, Rührwerke und Antriebe werden entsprechend dem Stand der Technik schwingungsarm aufgestellt und betrieben. Daher ist der Betrieb der geänderten Zinksulfat-Anlage nicht mit relevanten Erschütterungen verbunden. Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.2.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der Zinksulfat-Anlage fallen verschiedene Abfallstoffe wie Bleisulfatschlamm, Zinkhydroxidschlamm und Zementationsschlamm an. Die Menge ist von der Qualität und dem Zinkgehalt der Einsatzstoffe abhängig. Derzeit wird betrieblich von einem Zinkgehalt von durchschnittlich 35% in den eingesetzten Einsatzstoffen ausgegangen. Bei durchschnittlichen Gehalten an Blei, Eisen und Kupfer ergeben sich ca. 25.000 t/a an Bleisulfatschlamm, 4.900 t/a an Zinkhydroxidschlamm und 2.700 t/a an Zementationsschlamm. Die beantragte Änderung des Entbromierungsverfahrens dient u. a. dazu die Vermarktung von einem Nebenprodukt sicherzustellen. Die entstehende Natriumbromid/-sulfat-Lösung wird als Produkt zur Herstellung von elementarem Brom verkauft. Ein entsprechender Abnahmevertrag liegt vor.

2.2.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Im Rahmen der beantragten Änderung werden strombetriebene Aggregate verwendet. Für den Standort der Grillo-Werke existiert ein Energiemanagementsystem. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.



2.2.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Die Anlage wird geleert, noch vorhandene Betriebs- und Einsatzstoffe werden anderweitig verwendet. Soweit dies nicht möglich ist, werden sie ordnungsgemäß und schadlos als Abfälle verwertet oder beseitigt. Dies gilt auch für die sonstigen noch in der Anlage vorhandenen Abfälle. Sodann wird die Anlage demontiert und entfernt. Boden und Grundwasser werden untersucht. Das Grundwasser wird ohnehin im Rahmen des regelmäßig durchgeführten Grundwassermonitorings beprobt. Soweit erforderlich, werden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Das Anlagegrundstück selbst ist Teil eines industriellen Werkskomplexes und wird einer entsprechenden Folgenutzung zugeführt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

2.2.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

2.2.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Grillo-Werke AG in Duisburg ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-II-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung von Zinksulfaten (Zinksulfat-Anlage) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Teil-Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigelegt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum (Teil-)Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten im Wesentlichen die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorzulegenden Angaben. Eine erneute Vorla-



ge der Unterlagen war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1424.4.1.15 vom 13.08.2015 zu der abschließenden Bewertung, dass in den Unterlagen nachvollziehbar aufgezeigt wird, dass eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher Gefahren durchgeführt wurde, und dass die daraus resultierenden erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Auswirkungen von Störfällen getroffen wurden und dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Durch die beantragte Änderung vergrößert sich das von der Anlage ausgehende Gefahrenpotential nach praktischem Ermessen nicht.

2.2.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

2.2.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Verfahren wurde die Stadt Duisburg beteiligt. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht bei Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Punkte, die als Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Bescheid aufgenommen wurden, keine Bedenken. Die Zinksulfat-Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der Grillo-Werke AG in Duisburg innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Zurzeit wird für das Gebiet kein Bauleitplanaufstellungsverfahren durchgeführt. Das Gebiet entspricht gemäß § 34 (2) BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO einem Industriegebiet. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Die Baugenehmigung wird erteilt.

2.2.6.2 Bodenschutz

Die Zinksulfat-Anlage befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der Grillo-Werke AG. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.



Altlastensituation

Das Grundstück ist eine Altlast i. S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Derzeit wird eine Sanierungsuntersuchung durchgeführt.

Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Zinksulfat-Anlage der Grillo-Werke AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industriemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Register 20 beigelegt ist (Stand vom 03.09.2015), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

2.2.6.3 Gewässerschutz

Frischwasser

Die Zinksulfat-Anlage wird mit Betriebswasser aus dem Stadtwassernetz versorgt. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht entnommen. Die Änderung des Entbromierungsverfahrens hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Frischwasserbedarf. Frischwasser wird zur Verdünnung der Natriumbisulfit-Lösung und zu Spülzwecken gebraucht.

Abwasser

Abwasser entsteht beim Betrieb der Zinksulfatanlage nicht. Niederschlagswasser von Dach und Freiflächen wird in die Kanalisation abgeleitet. Niederschlagswasser, das auf der Freifläche zwischen den Produktionsgebäuden und der Schlammhalle anfällt, wird aufgefangen und als Prozesswasser beim Betrieb der Anlage eingesetzt. Antragsgemäß wird diese Freifläche nach den Vorgaben der VAWS umgestaltet und instandgesetzt.



Vorbeugender Gewässerschutz

Die Zinksulfatproduktionsanlage sowie die Rohstoff- und Produktlager einschließlich zugehörige Abfüll- und Entleerstellen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Für die Beurteilung der Änderungen der Zinksulfat-Anlage aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde den Antragsunterlagen unter Register 16 ein Gutachten zur Feststellung der Eignung nach § 63 WHG für die Erneuerung der Regenwasserableitfläche und eine Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS NRW eines Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW für die Lagerbehälter beigefügt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAwS NRW errichtet und betrieben. Im Rahmen des Vorhabens sind folgende gewässerschutzrelevanten Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb eines 30 m³-Lagerbehälter B8550 für 40%ige Natriumbisulfit-Lösung im Erdgeschoß der AGS-Halle,
- Errichtung und Betrieb eines 21 m³-Lagerbehälters B8450 für Natriumbromid-/sulfat-Lösung im Kellergeschoß der AGS-Halle.
- Umbelegung des vorhanden 16 m³-Lagerbehälters B 8400 von Natriumbromat-/Natriumbromid-Lösung auf Natriumbromid-/Natriumsulfat-Lösung,
- Errichtung und Betrieb einer Straßentankzug-Entladestation für Natriumbisulfit-Lösung vor der AGS-Halle sowie
- Instandhaltung/Erneuerung der Fahrfläche/Zufahrt zwischen den Gebäuden der Zinksulfatanlage und Erneuerung der Entwässerung.

Gegenüber den ausgewählten Behälter- und Anlagenmaterialien der Lagerbehälter ergeben sich keine Bedenken. Die Behälter sind beständig gegenüber den gelagerten Stoffen und werden mit bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen ausgerüstet. Die vorhandenen Rückhalteeinrichtungen sind ausreichend bemessen. Die Dichtheit und Beständigkeit der Ableitflächen, der Pumpensämpfe und Rohrleitungen und des bestehenden Auffangraumes sind gegeben. Alle Tätigkeiten an Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch Fachbetriebe ausgeführt. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAwS NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle fünf Jahre durchgeführt. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind



durch das Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Aus Sicht des Sachverständigen und des Dezernates 53.1 bestehen gegenüber den geplanten Maßnahmen im Bereich der Zinksulfat-Anlage keine Bedenken, wenn die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt, die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten und die erforderlichen Prüfungen nach VAwS durchgeführt werden.

2.2.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Grillo-Werke AG ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Zinksulfat-Anlage, hier insbesondere die Aufstellung von Behältern im vorhandenen Gebäude, die Errichtung einer TKW-Entladestation und die Erneuerung von Fahrflächen, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur- und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der Zinksulfat-Anlage haben keine Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete. Das nächste FFH-Gebiet „Rheinaue Walsum“ befindet sich in größerer Entfernung. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war nicht einzuleiten.

2.2.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Unter Register 12 der Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Chlorhandhabung), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a. Die Vorkehrungen, die zur Verhinderung und Begrenzung der Auswirkung von Störfällen getroffen werden, dienen



nicht nur dem Schutz der Umgebung, sondern auch dem Schutz des Personals. Für den Umgang mit Natriumbisulfit-Lösung und Natriumbromid-/sulfat-Lösung sind keine über den bisherigen Umfang hinausgehenden speziellen Arbeitsschutzanforderungen zu stellen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

2.2.8 Gesundheitsvorsorge

Aus Sicht des Gesundheitsamtes der Stadt Duisburg bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

2.2.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar



sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Zinksulfaten der Nr. 4.1.15 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten waren für das Vorhaben nicht festzulegen. Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.



2.3 Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Grillo-Werke AG, Duisburg nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.03.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zinksulfaten (Zinksulfat-Anlage) durch Einsatz von Natriumbisulfit-Lösung zur Reduktion von Brom zu Bromid in der Betriebseinheit 8 "Entbromierung" zur Verbesserung der Anlagensicherheit und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

3. **Kostenentscheidung**

3.1 Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **814,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **814,00 Euro**.

3.2 Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

3.3 Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.15 genannten genehmigungsbedürftigen Zinksulfatanlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a



UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 814,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

3.3.1 Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 150.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 45.000 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1.000,00 Euro.

3.3.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg 585,00 Euro betragen. Für die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG wäre eine Gebühr 1.100,00 Euro zu erheben. Da die Gebühr für eine selbständige Eignungsfeststellung nach § 63 WHG höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist



gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 1.100,00 Euro.

3.3.3 Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 16.12.2015 – Az. 53.01-100-53.0033/15/4.1.15v wurde eine Gebühr in Höhe von 151,50 Euro erhoben, so dass 15,15 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 1.084,85 Euro.

3.3.4 Abzug Anzeigegebühr

Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungs-genehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Dies trifft auf die am 18.12.2014 angezeigte Änderung der Zinksulfatanlage vom 12.12.2014 nach § 15 Abs. 1 BImSchG durch Optimierung des Produktionsprozesses und der Anlagentechnik der Entbromierungsanlage (BE 8) zu. Für die Mitteilung der Genehmigungsbedürftigkeit der angezeigten Änderung nach § 15 BImSchG vom 08.01.2015, Az. 53.01-A15.1-100.0002/15 wurde eine Gebühr in Höhe von 350,00 Euro erhoben. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 734,85 Euro.

3.3.5 Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 514,40 Euro.

3.3.6 Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung



über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Zinksulfatanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **514,00 Euro** festgesetzt.

3.3.7 Gebühr UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Zinksulfatanlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez. Gühlstorf

Lars Gühlstorf



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0033/15/4.1.15**

Anlage 1
Seite 1 von 5

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

0.	Anschreiben	
0.1	Anschreiben vom 16.03.2015	6 Blatt
0.2	Stellungnahme vom 11.06.2015	3 Blatt
0.3	Anhang: Liefervertrag für Natriumbromid-Lösung	6 Blatt
1.	Register-/Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2.	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (Stand: 17.08.2015)	10 Blatt
3.	BlmSchG-Formular 1	5 Blatt
4.	BlmSchG-Formular 2 mit Blockfließbild	1 Blatt
4.1	Formular 2: Betriebseinheiten	3 Blatt
4.2	Blockfließbild ZSA-BF-001	1 Blatt
5.	BlmSchG-Formulare 3-8 mit Stoffbilanz	1 Blatt
5.1	Stoffbilanz	2 Blatt
5.2	Formular 3: Technische Daten	5 Blatt
5.3	Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1 Blatt
5.4	Formular 5: Quellenverzeichnis der gesamten Anlage	1 Blatt
5.5	Formular 6: Abwasserreinigung/-behandlung	1 Blatt
5.6	Formular 7: Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
5.7	Formular 8.1, Blatt 1-3: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	7 Blatt
6.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7 Blatt
6.1	Technischer Zweck und Verfahrensgrundzüge	
6.2	Darstellung der zu ändernden Betriebseinheiten	
6.3	Angaben zur Energieeffizienz	
6.4	Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung	



7. Pläne	1 Blatt
7.1 Lageplan der Grillo-Werke AG 1: 250	2 Blatt
7.2 R+I-Fließbild : ZNSO ₄ - Entbromierung	1 Blatt
7.3 Aufstellungsplan: Laugerei Grundriss – 3.050	1 Blatt
8. Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
8.1 Natriumbisulfit-Lösung	11 Blatt
8.2 Natriumbromid-/sulfat-Lösung	7 Blatt
9. Sicherheitskonzept	8 Blatt
10. Teilsicherheitsbericht für die Zinksulfat-Anlage [Rev. 6]	2 Blatt
Z 0 Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
Z 1 Einleitung	2 Blatt
Z 2 Anlagenbeschreibung	7 Blatt
Z 3 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	15 Blatt
Z 4 Stoffbeschreibung	8 Blatt
Z 5 Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile	7 Blatt
Z 6 Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen	3 Blatt
Z 7 Störfallverhindernde Maßnahmen	11 Blatt
Z 8 Angaben über Auswirkungen von Stofffreisetzungen	13 Blatt
Z 9 Vorkehrungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen	4 Blatt
11. Ausfalleffektanalyse und Verriegelungsliste	1 Blatt
11.1 Ausfalleffektanalyse	60 Blatt
11.2 Verriegelungsliste Entbromierung (BE 8)	1 Blatt
12. Angaben zum Arbeitsschutz	6 Blatt
13. Bauvorlagen und Brandschutzkonzept	1 Blatt
13.1 Bauantrag	18 Blatt
13.2 Bauplan	1 Blatt
13.3 Bescheinigung Standsicherheit	3 Blatt
13.4 Brandschutzkonzept	9 Blatt



14.	Bauaufsichtliche Zulassungen	1 Blatt
14.1	Z-59.12-138, Eskanol VE-GFK	18 Blatt
14.2	Z-65.11-230, Leckanzeigegeräte/Überfüllsicherung LIQUIPHANT M/S	36 Blatt
15.	Schalltechnisches Gutachten	1 Blatt
15.1	Schalltechnisches Gutachten Nr. SEI-0369/14, TÜV Nord vom 01.12.2014	18+6 Blatt
16.	Unterlagen zur VAwS	1 Blatt
16.1	VAwS-Konzept (Stand: 12.11.2015)	2 Blatt
16.2	WHG-Schema „Vefahrensänderung der Entbromierung“ (Ko257, Rev. 05 vom 03.12.2015)	1 Blatt
16.3	Bescheinigung nac h§ 7 (4) VAwS Nr.811910725 über die Erfüllung der Anforderungen des § 3 VAwS des Sachverständigen Barth, TÜV Nord vom 13.12.2014	7 Blatt
16.4	Gutachten Nr.811991140 zur Feststellung der Eignung nac h§ 63 WHG i.V.m. § 8 VAwS des Sachverständigen Barth, TÜV Nord vom 11.06.2015, Rev. 02 vom 01.10.2015	10 Blatt

**Ordner 2 von 3**

17.	Beschreibung der Instandsetzung der Fahrfläche und Zufahrt: „Erneuerung der Regenwasser-Ableitfläche in der Zinksulfatanlage“	1 Blatt
17.1	Erneuerung der Regenwasser-Ableitfläche in der Zinksulfatanlage	5 Blatt
17.2	Übersichtsplan „Erneuerung der Regenwasserableitfläche“	1 Blatt
17.3	Rohrleitungsübersichtsplan	1 Blatt
17.4	Plan Rohrverlauf Transferleitung Pumpenaufstellung P8590	1 Blatt
17.5	Detailzeichnung Rechteckbehälter B 8450	2 Blatt
17.6	Bauaufsichtliche Zulassung Z-40.21-73 für Behälter B8550	12+43 Blatt
17.7	Ergänzung zur formlosen Baubeschreibung „Erneuerung der Regenwasser-Ableitfläche Zinksulfat-Anlage“	2 Blatt
17.8	Detailzeichnungen (Stand: Nov. 2015)	2 Blatt
17.9	Zulassung Z-74.4.1 für halbstarre Deckschicht „Densiphalt“	26 Blatt
17.10	Zulassung Z-74.5-59 für Fugenabdichtungssystem „PE-SEAL“	13+7 Blatt
17.11	Zulassung Z-40.23-311 für Rohre aus Polyethylen	8+7 Blatt
17.12	SIMONA® Abwasserrohrsysteme	6 Blatt
17.13	SIMODUAL ² Industriedoppelrohrsysteme	10 Blatt
17.14	Statische Abschätzung von SIMONA® PE 100-Rohren	2 Blatt
17.15	Zulassung Z-74.3-115 für Kortmann-Betonfertigteil-System	14+9 Blatt
17.16	Statische Nachweise für Kunststoffbauwerke aus PE-HD „Doppelwandiger Bodeneinlauf DN 1000“ vom 10.11.2015	27 Blatt
18.	Bestätigungen	1 Blatt
18.1	Betriebsrat	1 Blatt
18.2	Immissionsschutzbeauftragter	1 Blatt
18.3	Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
19.	Zertifikat nach ISO14001	2 Blatt



Ordner 3 von 3

20.	Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG für die Zinksulfat-Anlage (Stand: 03.09.2015)	
	Inhaltsverzeichnis.....	1 Blatt
	Bericht über den Ausgangszustand der Anlage zur Her- stellung von Zinksulfat gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG	20 Blatt
A 1	Werkslageplan „Übersicht Lagerplätze, Flächen der Zinksulfat-Anlage“.....	1 Blatt
A 2	Lageplan der Zinksulfat-Anlage mit farbiger Kennzeichnung der verschiedenen Arten von Flächen: „Übersicht Lagerplätze, Flächen-VAwS der Zinksulfat- Anlage“.....	1 Blatt
A 3	Gefahrstoffverzeichnis der Zinksulfat-Anlage.....	2 Blatt
A 4	WHG-Schema „Verfahrensänderung der Entbromierung“, Rev. 05.....	1 Blatt
A 5	Gutachten zur Feststellung der Eignung nach § 63 WHG in Verbindung mit § 8 VAwS „Erneuerung der Regenwasser-Ableitfläche“., Rev. 02.....	10 Blatt
	Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS über die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 VAwS.....	7 Blatt
A 6	Altlastensituation/Boden- und Grundwasserbelastung (Bericht vom 23.01.2015, Hr. Brauckmann).....	55+107 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0033/15/4.1.15**

Anlage 2
Seite 1 von 13

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse bei der Änderung der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetrieb-



nahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 13

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung – Abteilung untere Bauaufsicht – ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.



3. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 3 von 13

3.1 Geräuschemissionen

- 3.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **18 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IP 1: Am Grillopark 29	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2: Am Grillopark 4	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3: Buschstraße 92	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 4: Bremenstraße 23	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 5: Dahlmannstraße 30	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



- 3.2 Die Anlieferung von Rohstoffen und Abholung von Produkten in Tanklastkraftwagen (TKW) sowie die Be- und Entladung der TKW ist auf die Tagzeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu beschränken.
- 3.3 Baulärm
- 3.3.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Errichtung der neuen Anlagenteile der Zinksulfatanlage, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sowie Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, sind auf die Tagzeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zu beschränken.
- 3.3.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm zu ergreifen.
- 3.3.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften – insbesondere der AVV Baulärm – zu verpflichten.
- 3.3.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 3.3.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den unter Nr. 3.1.1 aufgeführten Immissionsorten die dort aufgeführten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 3.3.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nr. 3.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.



4. Arbeitsschutz

Anlage 2

Seite 5 von 13

- 4.1 Es ist sicherzustellen, dass die geplanten Behälter, Pumpen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ (Ausgabe Mai 2007) zu kennzeichnen.

5. Anlagensicherheit

5.1 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Grillo-Werke AG, Werk Duisburg ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.



6. Gewässerschutz

Anlage 2

Seite 6 von 13

Errichtung

- 6.1 Die Herstellung der doppelwandigen Bodeneinläufe aus HDPE mit doppelwandigen Zu- und Abläufen sind beim Hersteller durch eine anerkannte VAWS-Sachverständigenorganisation begleiten und überwachen zu lassen. Die Prüfberichte darüber sind vor Einbau dem Sachverständigen gem. § 11 VAWS NRW vorzulegen.
- 6.2 Die Errichtung der Anlage (Einbau der Bodeneinläufe, der Rohrsysteme und der Densiphalt-Ableitfläche) ist vom Sachverständigen gem. § 11 VAWS NRW baubegleitend überwachen zu lassen und zu dokumentieren.
- 6.3 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/ Übereinstimmungsnachweise (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Europäisch technische Zulassungen) sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen vor Baubeginn vorzulegen.
- 6.4 Gemäß der Vorgabe aus dem Sachverständigengutachten des TÜV Nord vom 11.06.2015 sind für die Außenrohre der Entwässerungs- und Spülleitungen PE-Rohre zu verwenden, die für die erdgedeckte Verlegung geeignet sind.
- 6.5 Die Dichtheitsprüfung der unterirdischen Anlagenteile (vier Bodeneinläufe und Rohrleitungssystem) ist zunächst baubegleitend im offenen Rohrgraben durchzuführen.
- 6.6 Im Übrigen sind die in Bezug auf die Baumaßnahmen formulierten Auflagen aus dem „Gutachten zur Feststellung der Eignung nach § 63 WHG i. V. mit § 8 VAWS NRW der TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG vom 11.06.2015 (in der Revision 02 vom 01.10.2015) zu beachten und einzuhalten.



Betrieb

Anlage 2

Seite 7 von 13

- 6.7 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. zu speichern.
- 6.8 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (*Die Behälter B8450 und B8550 inkl. der zugehörigen Auffangwannen, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen; die Densiphalt-Ableitfläche inkl. der zugehörigen 4 Bodeneinläufe, der zugehörigen Rohrsysteme, Pumpen, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen*) gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) durch anerkannte Sachverständige zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAWs NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.
- Hinweis:
Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z. B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.
- 6.9 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise, Konformitätserklärungen/-bescheinigungen, Qualifikationsnachweise der an der Erstellung der Anlage beteiligten Firmen, Werkstoffnachweise und Hersteller-/Errichter-



Bescheinigungen sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 8 von 13

- 6.10 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende/n Betriebsanweisung/en mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist/sind an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der jeweiligen Anlage dauerhaft anzubringen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die jeweilige Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.11 In der/den gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellenden Betriebs-anweisung/en sind insbesondere folgende Vorgänge zu regeln:
- Art und Umfang von Dichtheitsprüfungen der Überwachungsräume der Bodeneinläufe und Rohrleitungen,
 - Entleerung von Tankkraftwagen (TKW),
 - Intervalle für die regelmäßige Funktionsprüfung der Pumpe 1160 (zur Entleerung Behälter B1120) und
 - Sicherstellung, dass vor dem Befahren der Densiphalt-Fläche für die Entleerung oder Befüllung von TKW die Abfüllfläche gereinigt ist.
- 6.12 Die Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Abfüllschläuche innerhalb des Wirkbereiches der flüssigkeitsundurchlässig befestigten Fläche des Abfüllplatzes befinden.
- 6.13 Jeder Abfüllvorgang (Befüllen oder Entleeren) ist durch den TKW Fahrer und eine anlagenkundige Person zu überwachen. Bei den Entleervorgängen ist eine Auffangvorrichtung für Tropfmengen (z. B. mobile Auffangwanne) vorzusehen.
- 6.14 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise einer Funktionsprüfung zu unterziehen.



Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 9 von 13

- 6.15 Alle Sicherheitseinrichtungen sind eigensicher und sicherheitsgerichtet auszuführen (hardwareverdrahtet oder über eine fehlersicher ausgeführte Steuerung).
- 6.16 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

7. Bodenschutz

Stadt Duisburg

- 7.1 Sofern Bodenarbeiten durchgeführt werden müssen (im Rahmen der Erneuerung der VAwS-Fläche wird die Option des Bodenaustausches der vorhandenen Auffüllungen angegeben, vgl. Kap. 17), sind die Erdarbeiten durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.
- 7.2 Sollten außergewöhnliche Befunde im Hinblick auf die Schadstoffzusammensetzung und/oder deren Ausmaß angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg unverzüglich zu informieren.
- 7.3 Die gutachterliche Dokumentation ist nach Abschluss der Maßnahmen unaufgefordert der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg vorzulegen.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 527.4 Regelüberwachung

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV hat eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser stattzufinden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Überwachung des Bodens:

Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für den Boden hat auf Basis einer jährlichen Begehung der im Ausgangszustandsbericht betrachteten Anlagenbereiche durch eine sachkundige Person zu erfolgen. Diese Begehung sowie die Auswertung der Aufzeichnungen von Ereignissen sind schriftlich zu dokumentieren und jederzeit einsehbar in der Anlage aufzubewahren. Alle 10 Jahre ist durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos auf Basis der in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe zu erstellen. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Monate nach Erstellung vorzulegen.

Ist auf Basis der erstellten Dokumentation davon auszugehen, dass ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos durch relevant gefährliche Stoffe durch die jeweils jährlich stattfindenden Begehungen nicht gewährleistet werden kann, sind unverzüglich Untersuchungen des Bodens unter Beachtung nachstehender Randbedingungen durch einen sach- und fachkundigen Gutachter konzipieren, begleiten und dokumentieren zu lassen. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Monate nach Durchführung der Feldarbeiten vorzulegen.

Die Sondierungen sind bis zum Antreffen von Grundwasser niederzubringen und mindestens meterweise und bei Schichtwechsel zu beproben. Die Probeauswahl zur Laboranalytik hat durch den beauftragten Gutachter zu erfolgen und neben den obligatorisch empfohlenen Standardparametern gemäß Arbeitshilfe Bodenansprache im vor- und nachsorgenden Bodenschutz (Ad-



hoc-AG Boden 2009) sowie fachlich geeignete Parameter die zur Bestimmung der im AZB dokumentierten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) notwendig sind.

Anlage 2

Seite 11 von 13

Überwachung des Grundwassers:

Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf die im Ausgangszustandsbericht definierten relevant gefährlichen Stoffe zu untersuchen. Die Untersuchungen zur Grundwasserüberwachung sind an den im Ausgangszustandsbericht festgelegten Grundwassermessstellen durchzuführen. Neben der Untersuchung der üblichen Standardparameter sind die Grundwasserproben mindestens auf die Parameter zu untersuchen, die fachlich geeignet sind um die im AZB dokumentierten rgS analytisch hinreichend erfassen zu können.

7.5 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des



BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 12 von 13

8. Abfallwirtschaft

- 8.1 Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub und anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 8.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallen Abfälle sowie des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 vorzulegen.
- 8.3 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) zu informieren. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
- 8.4 Soweit für Stoffe oder Gegenstände die Nebenprodukteigenschaft oder das Ende der Abfalleigenschaft gemäß §§ 4, 5 KrWG unter den dort genannten Voraussetzungen festgestellt wird, sind die entsprechende Prüfungen auf das Vorliegen der Voraussetzungen sowie ihr Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren (v.a. Abnahmeverträge, Verkaufsbelege, Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – REACH und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – CLP-Verordnung) und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Das Überwachungsbefugnis nach § 47 Abs. 6 KrWG bleibt hiervon unberührt.



- 8.5 Soweit Stoffe oder Gegenstände gemäß §§ 4, 5 KrWG als Nicht-Abfälle vermarktet werden, ist die vermarktete Menge der Stoffe oder Gegenstände sowie ihr Verbleib in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. über Abnahmeverträge, Rechnungen, Wiegescheine). Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jederzeit Auskunft zu Menge und Verbleib zu erteilen.

Menge und Verbleib entsprechender Stoffe oder Gegenstände sind im Register gemäß § 49 KrWG / im jährlichen Bericht nach § 31 BImSchG aufzuführen. Die Aufführung muss getrennt von der für Abfälle erfolgen.

Anlage 2

Seite 13 von 13



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0033/15/4.1.15**

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer weiteren Baugenehmigung.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist für jeden Betrieb durch den Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:
- Ermittlung der Gefährdungen,
 - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht,
 - Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen,
 - Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist,
 - Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.
- 2.2 Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen.



Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

Anlage 3

Seite 2 von 4

3. Gewässerschutz

- 3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

- 3.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324a StGB – wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft – und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.
- 3.4 Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, oder ggf. der Vorlage einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW.



4. Bodenschutz

- 4.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

5. Abfallwirtschaft

- 5.1 Die Abfallsatzung der Stadt Duisburg ist zu beachten.

6. Landschafts- und Naturschutz

- 6.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2



BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Anlage 3

Seite 4 von 4

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“